

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: „Lieferanten“ genannt). Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Bucher Merk Process GmbH (nachfolgend „Bucher“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Bucher hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Bucher eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen Bucher und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die Bucher nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

2 Vertragsschluss und -änderungen, Vertragsdurchführung

- 2.1 Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvorschläge, Proben und Muster des Lieferanten sind für Bucher kostenfrei. Auf Verlangen von Bucher sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 2.2 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Bucher schriftlich erteilt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung gilt als schriftlich.
- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens 2 Tage nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von Bucher schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.4 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben mindestens die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Projektnummer und Lieferantenummer, zu enthalten.
- 2.5 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant Bucher unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Bucher wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat.
- 2.6 Bucher behält sich an sämtlichen, von Bucher dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von Bucher verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bucher nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von Bucher unverzüglich an Bucher heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von Bucher.
- 2.7 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist Bucher berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3 Verpackung, Versand und Transport, Anlieferung und Eigentumserwerb

- 3.1 Der Lieferant hat die Vorgaben von Bucher für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Ohne konkrete Vorgaben durch Bucher hat die Lieferung jedenfalls in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der

- Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Projektnummer, Tagging und Lieferantenummer, zu kennzeichnen.
- 3.2 Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Projektnummer und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
- 3.3 Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte zusätzlich die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
- 3.4 Der Versand der Produkte ist Bucher unverzüglich anzuzeigen.
- 3.5 Anlieferungen können nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt Bucher von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
- 3.6 Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von Bucher über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

4 Lieferung / Lieferzeit

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich oder auf der Bestellung vereinbart ist, gelten die Lieferbedingungen FCA, Adresse des Lieferanten gemäss Bestellung, Incoterms 2020.
- 4.2 Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferzeiten (Lieferfristen und -termine) sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von Bucher angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
- 4.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Bucher unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 4.4 Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist Bucher berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Bucher muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von Bucher bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferanspruch von Bucher wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von Bucher im Rahmen des von Bucher geforderten Umfangs statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- 4.5 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bucher zulässig. Bucher ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrüherung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

5 Grenzüberschreitende Lieferungen, Präferenzsprungsregeln

- 5.1 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant gegenüber den zuständigen Behörden auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus dem Land, aus dem die Produkte in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, und die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, Export- und Importlizenzen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen und weiteren Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
- 5.2 Der Lieferant sichert zu, dass er mit allen anwendbaren Handels- und Zollgesetzen, -vorschriften, -anweisungen und -richtlinien (zusammenfassend "Handelskontroll-gesetze") vertraut ist und diese in vollem Umfang einhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Sicherstellung aller erforderlichen Abfertigungsanforderungen, Ursprungsnachweise, Export- und Importlizenzen und -befreiungen sowie die Vornahme aller ordnungsgemäßen Anmeldungen bei den zuständigen staatlichen Stellen und/oder Offenlegungen in Bezug auf die Freigabe oder Übertragung von Waren und deren Komponenten, eingebetteter Software und Technologie. Der

Lieferant ist verpflichtet, Bucher unverzüglich zu informieren, wenn die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen einer Bestellung Gegenstand von Handelskontrollgesetzen ist oder wird.

5.3 Lieferanten mit Sitz in der EU gewährleisten Bucher, dass die Produkte die Präferenzursprungsregeln der Europäischen Gemeinschaft einhalten. Bucher erhält von solchen Lieferanten für die Produkte vor der ersten Lieferung eine jeweils gültige Langzeitlieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EG-Verordnung. Solche Lieferanten haben Bucher unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Lieferantenerklärung für die Produkte nicht mehr zutreffen.

6 Preise und Zahlung

6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich inkl. der auf der Bestellung angegebenen Incoterms 2020 oder mangels abweichender Vereinbarung „frei Haus“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von Bucher angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch Bucher schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.

6.2 Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

6.3 Bucher erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt werden, muss aber zwingend gesondert per E-Mail an die E-Mail Adresse invoice@buchermerk.com geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum, Projektnummer oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

6.4 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist Bucher berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn Bucher auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

7 Gefahrübergang

7.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an Bucher am Erfüllungsort.

7.2 Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von Bucher oder eines Kunden verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf Bucher über. Dies gilt auch dann, wenn Bucher bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

8 Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.

8.2 Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferten Produkte der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen. Der Lieferant erfüllt alle nach dieser Verordnung bestehenden Anzeige-, Zulassungs-, Registrierungs- und Genehmigungspflichten. Verbleiben in Folge nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung durch den Lieferanten Pflichten für Bucher, stellt der Lieferant Bucher auf erstes Anfordern von den

hierfür anfallenden Kosten frei, es sei denn der Lieferant hat die nicht ordnungsgemäße Pflichterfüllung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die gelieferten Produkte anwendbaren Kennzeichnungs- und Informationspflichten ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig ohne weitere Anforderung zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Lieferant Bucher die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert vor der ersten Lieferung zur Verfügung. Diese Informationen sind wesentliche Beschaffenheit der Kaufsache. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electronical Equipment - WEEE) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), einzuhalten. Die RoHS-Konformität der gelieferten Produkte ist vom Lieferanten vor der ersten Lieferung gegenüber Bucher schriftlich zu erklären, die Verpackung der Produkte entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS-compliant“ zu bestätigen. Der Lieferant gewährleistet, dass für die Herstellung der gelieferten Produkte keine Konfliktmineralien verwendet worden sind, also Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate sowie Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern. Der Lieferant stellt die Verwendung von konfliktfreien Mineralien dadurch sicher, dass er selbst nur Mineralien von nachweislich zertifizierten Schmelzbetrieben verwendet und von seinen Lieferanten ausschließlich Produkte bezieht, die nachweislich keine Konfliktmineralien enthalten. Auf Verlangen von Bucher weist der Lieferant unverzüglich durch geeignete Unterlagen nach, dass in den zu liefernden Produkten nur konfliktfreie Mineralien enthalten sind, also insbesondere Mineralien aus zertifizierten Schmelzbetrieben.

8.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte nach den Vorgaben der jeweils gültigen EG-Richtlinien und EG-Sicherheitsnormen geprüft sind und nur in geprüfter Ausführung geliefert werden. Der Lieferant hat Bucher die rechtsverbindlich unterschriebene Konformitätserklärung (CE-Erklärung) und ein Ursprungszeugnis (Certificate of Origin) für die Produkte vor der ersten Lieferung zu übergeben. Der Lieferant hat Bucher unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung oder dem Ursprungszeugnis für die Produkte nicht mehr zutreffen.

8.4 Bestehende Stoffverbote, die sich aus den einschlägigen Vorschriften für das In-Verkehr-Bringen der Produkte in Deutschland oder in dem Lieferanten mitgeteilten Bestimmungsland ergeben, sind vom Lieferanten einzuhalten.

8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die in den Produkten enthaltenen Stoffe zu deklarieren (Angabe der CAS-Nummern und Gewichtsanteile im homogenen Werkstoff), soweit diese Stoffe in einer der folgenden Vorschriften aufgeführt sind: Chemikalienverbotsverordnung (Umsetzung der RL 76/779/EWG und der dazugehörigen Änderungen, Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Umsetzung der RL 2002/95/EG und RL 2002/96/EG), FCKW-Halon-Verbotsverordnung (Umsetzung der Verordnung (EG) 2037/2000) sowie Keramikfaserverordnung.

8.6 Der Lieferant ist auf Verlangen von Bucher verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der in dieser Regelung genannten Gewährleistungen abzugeben. Der Lieferant stellt Bucher von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die wegen Verletzung der vorstehenden Gewährleistungen gegen Bucher oder seine Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung der Gewährleistung nicht zu vertreten.

8.7 Bucher hat dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung am Erfüllungsort und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat Bucher eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden,

verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann Bucher nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.

- 8.8 Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von Bucher ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist Bucher berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, es sei denn der Lieferant hat die Mängel nicht zu vertreten.
- 8.9 Bei Mängeln der Produkte ist Bucher unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von Bucher angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Bucher gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Bucher die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Bucher unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist Bucher insbesondere unzumutbar, wenn Bucher die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von Bucher aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist Bucher berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern Bucher den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche von Bucher bleiben unberührt.
- 8.10 Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch Bucher dar.
- 8.11 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von Bucher beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- 8.12 Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, Bucher nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.
- 8.13 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

9 Produkthaftung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Bucher von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Bucher bleiben unberührt.
- 9.2 Im Rahmen der Freistellungspflicht nach Absatz 1. hat der Lieferant Bucher insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Bucher durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Bucher den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat Bucher bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Bucher angeordneten

Maßnahmen zu treffen.

- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an Bucher ab. Bucher nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Bucher zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Bucher bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat Bucher auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
- 9.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist Bucher berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

10 Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von Bucher entwickelt wurden.
- 10.2 Sofern Bucher oder Kunden von Bucher aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher in Absatz 1 genannter Schutzrechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, Bucher von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Bucher im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Zudem ist Bucher berechtigt nach billigem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten entweder die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken oder vom Lieferanten oder einem Dritten auf andere Weise die Behebung des Rechtsmangels zu fordern. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

11 Höhere Gewalt

- 11.1 Sofern Bucher durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte, gehindert wird, wird Bucher für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Bucher die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Bucher nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Cyber-Attacken, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Bucher im Annahmeverzug befindet.
- 11.2 Bucher ist zum Rücktritt vom jeweils betroffenen Vertrag berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als zwei Monate andauert und Bucher an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird Bucher nach Ablauf der Frist erklären, ob Bucher von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

12 Materialbeistellung

- 12.1 Vorbehältlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung, stellt Bucher dem Lieferanten Beistellware zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware von Bucher auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen. Bucher bleibt während der Dauer der Überlassung der Beistellware Eigentümer der Beistellware, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
- 12.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Bucher gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant Bucher unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Bucher zu informieren und an den Maßnahmen von Bucher zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Bucher die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von Bucher zu erstatten, ist der Lieferant Bucher zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei

denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt Bucher schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Bucher nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Bucher zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Bucher bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat Bucher auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Versicherung der Beistellware nach Satz 2 nicht ordnungsgemäß nach, ist Bucher berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- 12.4 Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für Bucher vorgenommen. Das Eigentum von Bucher an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Bucher das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass Bucher sein Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für Bucher. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.
- 12.5 Der Lieferant erstellt auf Verlangen von Bucher Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindliche Beistellware.
- 12.6 Der Lieferant darf die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der von Bucher bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben von Bucher verwenden.
- 12.7 Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von Bucher oder unter Benutzung der von Bucher überlassenen Beistellware herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bucher selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die Bucher berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des Werts der betreffenden Produkte zuzüglich 10 % des Netto-Werts an Bucher zu bezahlen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von Bucher unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleiben unberührt.
- 12.8 Der Lieferant ist Bucher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den Bucher infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt Bucher vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
- 12.9 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware auf Aufforderung von Bucher, spätestens aber bei Beendigung des jeweiligen Vertrags unverzüglich an Bucher herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Beistellware nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu Bucher erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist Bucher zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.
- 13 Haftung von Bucher**
- 13.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Bucher unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Bucher ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Bucher nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Bucher auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 13.2 Soweit die Haftung von Bucher ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten,

Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Bucher.

14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 14.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- 14.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

15 Datenschutz

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrages zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 15.2 Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages.

16 Menschenrechte und Verhaltenskodex

- 16.1 Der Lieferant wahrt die international anerkannten Menschenrechte und hält sich an das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, respektiert also den Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung und beschäftigt nur Mitarbeiter, die das zur Verrichtung der jeweiligen Arbeit erforderliche Mindestalter nach den jeweils geltenden Gesetzen erreicht haben. Des Weiteren zahlt der Lieferant seinen Mitarbeitern Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen, und hält die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und Urlaub ein. Ferner wahrt der Lieferant die Vereinigungsfreiheit und hält sich an das Diskriminierungsverbot aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Behinderung, politischer Überzeugung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger Gründe. Der Lieferant sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und trifft in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Vorstehende Pflichten gelten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Lieferanten für Bucher und werden im Folgenden auch „Verhaltenskodex“ genannt.
- 16.2 Bucher ist berechtigt, die Einhaltung des Verhaltenskodex (Absatz 16.1) durch den Lieferanten im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für Bucher zu prüfen, beispielsweise durch Einsichtnahme in die relevanten Dokumente und/oder durch Besuche vor Ort. Hierzu gewährt der Lieferant Bucher auf Verlangen von Bucher unverzüglich Einsicht in die für die Prüfung relevanten Dokumente, gegebenenfalls auch durch Übermittlung dieser Dokumente. Des Weiteren erteilt der Lieferant Bucher unverzüglich die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte und gewährt Bucher während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Produktions-, Betriebsstätten und sonstigen Räumlichkeiten, soweit für die Prüfung erforderlich. Bucher wird den Besuch mit einer angemessenen Vorlaufzeit ankündigen. Bei einem hinreichenden Verdacht auf eine Verletzung des Verhaltenskodex (Absatz 16.1) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Bucher, ist Bucher auch zu unangekündigten Besuchen berechtigt. Bucher wird bei der Ausübung der Kontrollrechte die Beeinträchtigung der Produktions- und Betriebsabläufe so gering wie möglich halten, in angemessenem Umfang Rücksicht auf die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten nehmen und den gesetzlichen Datenschutz wahren.
- 16.3 Der Lieferant informiert Bucher unverzüglich schriftlich, falls es in seinem Geschäftsbetrieb zu einer Verletzung des Verhaltenskodex (Absatz 16.1) gekommen sein sollte und die Verletzung im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für Bucher steht oder stehen kann.
- 16.4 Bucher kann von dem Lieferanten verlangen, dass dieser

unverzüglich konkrete und angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Verletzung des Verhaltenskodex (Absatz 16.1) einleitet.

- 16.5 Leitet der Lieferant Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung einer Verletzung des Verhaltenskodex (Absatz 16.1) pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, ein oder zeigen die Abhilfemaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Wirkung, so ist Bucher berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder nach erfolgloser Abmahnung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Wiegt die Verletzung des Verhaltenskodex (Absatz 16.1) derart schwer, dass Bucher ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, so ist Bucher auch zur sofortigen Kündigung oder zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger Zustimmung von Bucher berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 17.2 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 17.3 Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind Bucher nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 17.4 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu Bucher gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Bucher ist der Sitz von Bucher. Bucher ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- 17.6 Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist die von Bucher angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von Bucher der Sitz von Bucher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 17.7 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.